

Auskünfte: Mag. Philipp Gasser, LL.M., T +43 5574 4951 52232, 4. Stock, Zimmer Nr. 430

Zahl: BHBR-II-3101-1998/0002-59

Bregenz, am 13.05.2025

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 04.04.2022, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vorab digital am 09.06.2022, hat Frau Katharina Rüscher, Mittlere 111, 6870 Bezaun, fristgerecht um die Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes angesucht. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 01.04.2003, ZI BHBR-II-3101-1998/0002, wurde Herr Josef Mätzler, Bündt 131, 6870 Bezaun, die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus einer Quelle zum Betrieb einer Kraftwerksanlage auf GSt 2353, 2349, 2361, 3064 und 3065, alle KG Bezaun, befristet bis zum 31.12.2022 erteilt. Dieser ist zwischenzeitlich verstorben. Frau Katharina Rüscher, Mittlere 111, 6870 Bezaun, nunmehrige Eigentümerin der GSt 2353, 2349 und 2361, alle KG Bezaun, hat das Wasserbenutzungsrecht mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten erworben.

Über dieses Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Donnerstag, den 12.06.2025

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

10:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 404. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Bezaun während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Philipp Gasser, LL.M

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal von 16.05.2025 bis 12.06.2025

